

Hinweise zu den Rechten der Aktionäre

1. **Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit** **(§ 122 Absatz 2 des Aktiengesetzes)**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet sein und der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung schriftlich zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglichster Zugangstermin ist also der 16. April 2016, 24:00 Uhr MESZ. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Ergänzungsverlangen werden nur berücksichtigt, wenn die Antragsteller nachweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind (vgl. § 122 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 122 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der bis zum 30. Dezember 2015 geltenden Fassung und § 26 h Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz).

Etwasige Ergänzungsverlangen bitten wir, an folgende Adresse zu übermitteln:

Lechwerke AG
Kaufmännische Hauptabteilung
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

oder in elektronischer Form gemäß § 126a Bürgerlichen Gesetzbuches per

E-Mail an: investor-relations@lew.de

Soweit die rechtzeitig eingegangenen Ergänzungsanträge bekanntmachungspflichtig sind, werden sie unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.